



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

25. Juli 2025

Geschäft Nr. 25-4742

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Schreienbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt SBB Bahnlinie bis Waldgrenze Parzelle Nr. 337, Plan Süd

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) sowie die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) verpflichten zur Festlegung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden.

b) Im Zusammenhang mit zwei Bauvorhaben auf den Grundstücken Nrn. 1366 und 2382 soll der Gewässerraum auf dem rund 400 m langen Abschnitt zwischen der SBB-Linie und dem Waldrand bei der Nationalstrasse A3 festgelegt werden. Nördlich der SBB-Linie ist der Gewässerraum bis zur Einmündung in den Walensee bereits mit dem Baulinienplan «Hafenareal Mols» vom 13. Februar 2018 festgelegt.

c) Die öffentliche Mitwirkung des Planerlasses fand vom 4. November bis 3. Dezember 2024 statt. Es gingen sechs Eingaben aus der Bevölkerung ein. Der Gemeinderat Quarten erliess den vorliegenden Planerlass am 13. Februar 2025. Der Sondernutzungsplan



lag vom 26. Februar bis 27. März 2025 auf. Während der öffentlichen Auflage sind Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen betreffen die Gewässerraumfestlegung im unteren, nördlichen Teilabschnitt des Schreienbaches im Bereich der beidseitigen Bauzone.

d) Aufgrund der Dringlichkeit der Bauvorhaben hat der Gemeinderat Quarten an der Sitzung vom 19. Juni 2025 beschlossen, das Genehmigungsverfahren für den unbestrittenen, südlichen Teilbereich des Sondernutzungsplanes vorzuziehen. Es handelt sich dabei um den Gewässerabschnitt, welcher weitgehend in der Landwirtschaftszone liegt und somit als sinnvoller Teilabschnitt betrachtet werden kann. Der Gewässerraum wird auf dem Abschnitt zwischen der Parzelle Nr. 1366 und der Waldgrenze bei der Parzelle Nr. 377 symmetrisch und mit einer Breite von 12 m festgelegt.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.
2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 27. Februar 2024 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Abteilung Wasserbau beim Amt für Wasser und Energie hält fest: Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalts und/oder Intervention sind gegeben. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat ebenfalls keine Einwände. Die Überlegungen und Interessenabwägung, welche zum vorliegenden Sondernutzungsplan geführt haben, sind in den Unterlagen dokumentiert.
3. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Die politische Gemeinde beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist mit beiliegendem Formular mitzuteilen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der vorliegende Erlass rechtmässig ist und mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei